

Auskunft:  
Karin Gehrler  
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6380-13/2023-4

Bregenz, am 09.02.2023

Betreff: A-14 Rheintalautobahn in Bregenz;  
Sperrung des Citytunnels

## VERORDNUNG

### I.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 StVO 1960 wird verordnet:

Zur Durchführung von Wartungsarbeiten wird der Citytunnel auf der A 14 Rheintalautobahn vom

**Donnerstag, den 13.04.2023, 20.00 Uhr bis Freitag, den 14.04.2023, 06.00 Uhr,**

für den gesamten Fahrzeugverkehr – ausgenommen Fahrzeuge der Asfinag – gesperrt. Der Verkehr wird gemäß dem Übersichtsplan vom 01 September 2006, Plan Nr. A141-\_001\_01\_01\_A, und dem Verkehrszeichenverzeichnis vom September 2006, Plan Nr. A141-\_001\_11\_01\_A, jeweils erstellt von der Besch und Partner Planung und Beratung keg, Feldkirch, umgeleitet, wobei die genannten Pläne und das Verzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.

Es werden im Baustellenbereich einschließlich der Auf- und Abfahrten des Citytunnels jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus dem Verkehrszeichenplan vom November 2006, Plan Nr. A141-\_001\_10.2\_01\_A sowie dem Verkehrszeichenplan vom September 2006 Plan Nr. A141-\_001\_10.1\_01\_A, jeweils erstellt von Besch und Partner Planung und Beratung keg, Feldkirch, ersichtlich sind, wobei diese Pläne einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

## II.

Für die Dauer der Sperre des Citytunnels, tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 02.09.2021, Zl. III-6321-120, mit welcher auf der L 1, der L 13, der L 190 und der L 202 ein Fahrverbot für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. Asfinag Alpenstraßen GmbH, 6845 Hohenems, Diepoldsauerstr. 61;  
zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die Beschilderungen (Baustellen- und Umleitungsbeschilderungen) gemäß den vorliegenden Plänen aufzustellen. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Straßenerhalter (ASFINAG Alpenstraßen GmbH bzw. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau) aufzustellen.
2. Autobahnmeisterei 6845 Hohenems, Schweizerstraße 97;  
zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, für die Dauer der Sperre die Verbotsschilder nach § 52 lit a Z 7a StVO bzw. den diesbezüglichen Hinweiszeichen zu verdecken.
3. Amt der Landesregierung, Abteilung Straßenbau, Feldkirch  
zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, für die Dauer der Sperre die Verbotsschilder nach § 52 lit. ab Z 7a StVO zu verdecken.
4. Autobahnpolizeiinspektion Dornbirn  
zur Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
5. Bezirkspolizeikommando Bregenz
6. Amt der Landeshauptstadt Bregenz sowie Verwaltungspolizei Bregenz
7. Marktgemeindeämter  
6971 Hard  
6923 Lauterach  
6922 Wolfurt  
6912 Hörbranz
8. Gemeindeämter  
6921 Kennelbach  
6911 Lochau
9. Bauhof Lauterach, z. H. Herrn Straßenmeister Moosbrugger  
zur gefälligen Kenntnissnahme
10. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle  
Florianstraße 1  
6800 Feldkirch
11. Landespolizeidirektion Bregenz, Landesverkehrsabteilung  
Bahnhofstraße 45  
6900 Bregenz

